

RS OGH 1992/11/10 5Ob1082/92, 5Ob30/94, 5Ob86/94, 5Ob82/95, 5Ob2334/96p, 5Ob226/98s, 5Ob22/99t, 5Ob5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z1

WEG 1975 §13 Abs2 Z2

WEG 2002 §16 Abs2 Z1

WEG 2002 §16 Abs2 Z2

Rechtssatz

Eine Abwägung der Interessen des die Änderung beabsichtigenden Wohnungseigentümers gegen die Interessen der übrigen Wohnungseigentümer an der Unterlassung der Änderung ist nicht vorzunehmen. Der Umstand, dass die Antragstellerin wegen der Inanspruchnahme gemeinsamer Teile der Liegenschaft ein eigenes wichtiges Interesse an der geplanten Änderung darzulegen hatte (§ 13 Abs 2 Z 2 WEG), bedeutet also nicht, dass die gegenläufigen Interessen des Antragsgegners (§ 13 Abs 2 Z 1 WEG) zumindest gleiches Gewicht haben müssten. Schon allein die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer Miteigentümer steht nämlich nach § 13 Abs 2 Z 1 WEG der geplanten Änderung entgegen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1082/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 5 Ob 1082/92

- 5 Ob 30/94

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 5 Ob 30/94

Beisatz: Hier: Beabsichtigter Bau einer Terrasse von der Eigentumswohnung samt Abgang in den gemeinsam benützten Garten; eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen Miteigentümer steht diesem Begehren ua wegen vermehrter Geräuschbelästigung und Geruchsbelästigung und verschlechterter Gartenbenützung entgegen. (T1)

- 5 Ob 86/94

Entscheidungstext OGH 30.08.1994 5 Ob 86/94

- 5 Ob 82/95

Entscheidungstext OGH 07.06.1995 5 Ob 82/95

Beisatz: Hier: Die Weigerung der Antragsgegnerin, dem Einbau (bzw dem Belassen) einer zweiten

Wohnungseingangstür bei der Wohnung des Antragstellers zuzustimmen, ist zu respektieren und verhindert eine Stattgebung des Sachantrages, da die Verengung der Durchgangsbreite eines allgemein benützten Hausgangs, Hausflur oder Stiegenhauses durch eine nach außen aufschlagende Wohnungstür eine Gefährdung der Hausbewohner mit sich bringt, offenkundig ist. (T2)

- 5 Ob 2334/96p

Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 2334/96p

nur: Eine Abwägung der Interessen des die Änderung beabsichtigenden Wohnungseigentümers gegen die Interessen der übrigen Wohnungseigentümer an der Unterlassung der Änderung ist nicht vorzunehmen. Die Antragstellerin hat wegen der Inanspruchnahme gemeinsamer Teile der Liegenschaft ein eigenes wichtiges Interesse an der geplanten Änderung darzulegen. (T3)

- 5 Ob 226/98s

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 5 Ob 226/98s

Vgl auch; nur: Eine Abwägung der Interessen des die Änderung beabsichtigenden Wohnungseigentümers gegen die Interessen der übrigen Wohnungseigentümer an der Unterlassung der Änderung ist nicht vorzunehmen. (T4)

Beisatz: Eine Änderung hat zu unterbleiben, wenn sie wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen der übrigen Miteigentümer diesen nicht zumutbar ist. (T5)

- 5 Ob 22/99t

Entscheidungstext OGH 09.02.1999 5 Ob 22/99t

Vgl; nur: Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer Miteigentümer steht nach § 13 Abs 2 Z 1 WEG der geplanten Änderung entgegen. (T6)

- 5 Ob 58/99m

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 5 Ob 58/99m

Vgl; nur T6; Beisatz: Ein vertragliches Änderungsverbot schließt daher weder die Einleitung eines Verfahrens nach § 26 Abs 1 Z 2 WEG noch die Genehmigung der begehrten Änderung in diesem Verfahren aus. (T7)

- 5 Ob 261/99i

Entscheidungstext OGH 11.01.2000 5 Ob 261/99i

Auch; nur T3 nur: Die Antragstellerin hat wegen der Inanspruchnahme gemeinsamer Teile der Liegenschaft ein eigenes wichtiges Interesse an der geplanten Änderung darzulegen. (T8)

- 5 Ob 128/02p

Entscheidungstext OGH 27.08.2002 5 Ob 128/02p

Auch; nur T6

- 5 Ob 84/04w

Entscheidungstext OGH 11.05.2004 5 Ob 84/04w

Vgl; nur T6; Beisatz: Nunmehr: § 16 Abs 2 WEG 2002 (T9)

- 5 Ob 185/09f

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 185/09f

Vgl; nur T4

- 5 Ob 98/11i

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 98/11i

Vgl; Beisatz: Hier: Dachterrasse. (T10)

- 5 Ob 186/18s

Entscheidungstext OGH 06.11.2018 5 Ob 186/18s

Auch

- 5 Ob 173/19f

Entscheidungstext OGH 18.12.2019 5 Ob 173/19f

nur T4; nur T6; Veröff. SZ 2019/125

- 5 Ob 153/19i

Entscheidungstext OGH 18.12.2019 5 Ob 153/19i

- 5 Ob 12/21g

Entscheidungstext OGH 15.07.2021 5 Ob 12/21g

- 5 Ob 211/21x

Entscheidungstext OGH 22.12.2021 5 Ob 211/21x

Vgl; nur Beis wie T5

- 5 Ob 137/21i

Entscheidungstext OGH 17.03.2022 5 Ob 137/21i

nur T4; nur T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083240

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at